



Informationen zum neuen Schornsteinfegerrecht, gültig seit dem 29.11.2008

Das Schornsteinfegermonopol ist weitgehend aufgehoben. Es gelten aber noch langfristige Übergangsregelungen.

Haus- und Wohnungseigentümer sind weiterhin verpflichtet, die bestehenden kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen reinigen, überprüfen und messen zu lassen.

Schornsteinfegerarbeiten dienen der Feuersicherheit und dem Umweltschutz und bleiben daher eine wichtige Aufgabe unter staatlicher Verantwortung.

Die Kehrbezirke werden generell beibehalten.

Innerhalb einer Übergangsfrist bis 31.12.2012 gelten sowohl das bisherige Schornsteinfegergesetz als auch das **neue Schornsteinfegerhandwerksgesetz** nebeneinander.

Folgende wichtigen Neuerungen ergeben sich:

- o **Seit 29.11.2008** kann jeder Haus- oder Wohnungseigentümer Kehr-, Überprüfungs- und Messarbeiten von einem niedergelassenen Schornsteinfeger **aus dem EU-Ausland** durchführen lassen. Voraussetzung hierfür ist die Eintragung dieses Kaminkehrers in die deutsche Handwerksrolle und die Führung in einem zentralen Schornsteinfegerregister (beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle - BAFA), das jeder Bürger einsehen können wird. Hiervon nicht betroffen sind die Aufgaben, die weiterhin dem Bezirkskaminkehrermeister vorbehalten sind (siehe weiter unten). Vor der Beauftragung eines Ausländers ist eine Nachfrage bei der Handwerkskammer jedenfalls empfehlenswert. Eine Liste über mögliche ausländische Dienstleister wird dort aber nicht geführt. Die Preise für die genannten Aufgaben sind frei verhandelbar. Es besteht also ab sofort eine beschränkte grenzüberschreitende Niederlassungsfreiheit in diesem Handwerkszweig.
- o Das bisherige Nebentätigkeitsverbot ist aufgehoben, d. h. Schornsteinfeger dürfen ab sofort im Rahmen des allgemeinen Handwerksrechts auch andere Arbeiten verrichten, die auf ihrem fachlichen Gebiet liegen, wie z. B. die Energieberatung oder vielleicht sogar Arbeiten aus dem Heizungsbauerhandwerk (falls dafür qualifiziert und handwerksrechtlich eingetragen). Hierdurch wird bereits ein gleitender Übergang in den Wettbewerb ermöglicht.
- o Ab **01.01.2013** entfällt das alte Schornsteinfegergesetz und es gilt das neue Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHWG) uneingeschränkt für **alle** Kehrbezirke.

Dieses Gesetz bringt dann folgende wesentlichen Änderungen mit sich:

- o Der Kehrbezirk wird (spätestens ab 2015) alle sieben Jahre neu ausgeschrieben und vergeben, wobei eine Verlängerung um jeweils weitere sieben Jahre immer wieder möglich ist.
- o Der Bezirkskaminkehrermeister heißt nunmehr **bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger**. Diesen kann sich der Haus- oder Wohnungseigentümer weiterhin nicht aussuchen.
Seine Aufgaben bestehen in der Führung des Kehrbuchs, die Durchführung der Feuerstättenschau alle 3-4 Jahre, der Erstellung des Feuerstättenbescheides, in anlassbezogenen Prüfungen, der Ausstellung von Bescheinigungen zur Bauabnahme sowie der Durchführung von Ersatzvornahmen, wenn Eigentümer ihren Reinigungs-, Überprüfungs- und Messpflichten nicht nachgekommen sind.
- o In dem erwähnten „**Feuerstättenbescheid**“, den der BKM oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger bis spätestens Ende 2012 individuell für jeden Haushalt erstellen wird, werden Zahl und Art der bei Ihnen vorhandenen Feuerungsanlagen aufgenommen und die erforderliche Häufigkeit der Kehr-, Überprüfungs- und Messarbeiten festgelegt. Angegeben wird auch das Datum, bis zu dem die Arbeiten nachweislich erledigt sein müssen.
Gegen diesen Bescheid, der ein Verwaltungsakt des BKM oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers ist und für den eine Gebühr fällig wird, kann als förmliches Rechtsmittel Klage beim Verwaltungsgericht Regensburg eingelegt werden.
- o **Für die Kehr-, Überprüfungs- und Messarbeiten können die Haus- bzw. Wohnungseigentümer ab dem Jahr 2013 auch alle inländischen Handwerker oder Betriebe beauftragen, die mit dem Kaminkehrerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind. Sie können sich also auch einen deutschen Kaminkehrer aus einem benachbarten Kehrbezirk ins Haus holen. Ebenso wird es z. B. ein Heizungsbauer sein können, der zusätzlich die Qualifikationen als Schornsteinfeger erworben hat und als solcher in die Handwerksrolle eingetragen ist.**
- o Kunden, die eine solche Wahl treffen, müssen dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger dann aber in **Selbstverantwortung** innerhalb der im Feuerstättenbescheid bestimmten Frist die Durchführung der festgelegten Arbeiten per Formblatt nachweisen. Erfolgt dies innerhalb von 14 Tagen nach der Ausführungsfrist nicht, so wird die zuständige **Aufsichtsbehörde (Landratsamt)** eingeschaltet, die dann einen kostenpflichtigen Bescheid (sog. „Zweitbescheid“) erlassen muss. Wird auch daraufhin durch den Haus- oder Wohnungseigentümer kein Schornsteinfeger mit der Vornahme der Arbeiten beauftragt, so wird die Behörde letztlich eine kostenpflichtige Ersatzvornahme anordnen müssen.
Ebensogut können die Kunden aber auch ihren zuständigen Bezirksbevollmächtigten beauftragen, so dass alle Arbeiten weiterhin **aus einer Hand** kommen. Auch ein Wechsel wird jederzeit möglich sein.
- o Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger gehören künftig als Gewerbetreibende dem Kaminkehrerhandwerk an und dürfen, wie gesagt, auch neben den ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben auch die übrigen Kaminkehrerarbeiten im Wettbewerb ausführen. Hierbei sind sie künftig nicht mehr an die bestehenden Kehrbezirke gebunden.

Fazit

Als Haus- oder Wohnungseigentümer und zufriedener Kunde müssen Sie zunächst nichts veranlassen.

Sofern Sie mit Ihrem bisherigen Bezirkskaminkehrermeister massiv unzufrieden sein sollten, können Sie sich ab sofort rein privat einen Kaminkehrer für die Kehr-, Überprüfungs- und Messarbeiten **aus dem EU-Ausland** suchen und beauftragen. Die Auswahl bleibt Ihnen überlassen. Die Preise für diese Dienstleistungen werden nicht mehr gesetzlich geregelt sein. Eine amtliche Auskunft und Beratung etc. über in Frage kommende Handwerksbetriebe kann für diese jeweiligen Einzelfälle jedoch nicht bereitgestellt werden.